Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in**	
Inhaber/in der	
	Straße
PLZ	0rt
(nachstehend Apothekeninhaber/in*** genannt)	
J	
und	
Herrn/Frau	
	Straße
PLZ	0rt
(nachstehend Mitarbeiter/in*** genannt)	
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:	
1. Beginn des Arbeitsverhältnisses	
1.1 Der/Die Mitarbeiter/in wird mit Wirkung zum	
als	
in der	-Apotheke
beschäftigt. Ihm/Ihr obliegen insbesond folge ufga	
1.2 El ptlich ül ung ufr ime der Beschäftigung ist ausges	chlossen
1.3 Den. 4, ek nh. /in ist berugt, den/die Mitarbeiter/in auch in	
des/a po hat (in zu beschäftigen.****	emer anderen Apotheke
a. Duals a	

2. Probez

Die ersten ***** Monate gelten als Probezeit. Während einer Probezeit von bis zu drei Monaten kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Unter Verweisung auf den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

^{**} Die in diesem Muster für personenbezogene Bezeichnungen verwendete männliche und weibliche Form gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

^{***} Nichtzutreffendes streichen

^{****} Für den Fall, dass eine oder mehrere Filialapotheken betrieben werden oder betrieben werden sollen. Andernfalls ist Ziff. 1.3 zu streichen.

^{*****} Die Probezeit kann bis zu 6 Monate betragen.

Arbeitsvertrag Seite 2 von 5

3. Arbeitszeit

3.1 Die betriebsübliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden pro Woche.

Die vereinbarte Arbeitszeit entspricht der betriebsüblichen Arbeitszeit.

oder*

Es wird eine Arbeitszeit von Wochenstunden vereinbart.

Alle genannten Arbeitszeiten verstehen sich ausschließlich der Ruhepausen. Fallen in die Woche ein oder mehrere gesetzliche Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden.

3.2 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen** werden durch den/ die Apothekeninhaber/in festgelegt. Er/Sie hat dabei gem. §106 Gew0 billiges Ermessen zu wahren. Diese Festlegungen begründen keine Konkretisierung, sondern können durch den/die Apothekeninhaber/in im Rahmen billigen Ermessens für die Zukunft jederzeit abgeändert werden.

oder*

Die Parteien vereinbaren ein Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 des Bundesrahment vertrags für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in der jeweils gültigen Fassung. Als Ausgleich aum wird das Kalenderjahr festgelegt. Mehrarbeitsstunden nach Ziff. 4.2 werden zuschlags n das Jahresarbeitszeitkonto eingestellt.

Die regelmäßigen Wochenarbeitszeiten (§ 4 Abs. 2 Sat BPTV) s folge

V	on	bis		
Montag			 	
Dienstag			 	
Mittwoch		. 4		
Donnerstag			 	
Freitag				
Sar			 	

3.3 In L. ü. en Isn efällen nat der/die Mitarbeiter/in über die in Ziff. 3.1 vereinbarte Woch be ina ehrarbeit von bis zu Stunden pro Woche zu leisten. Die gesetzliche Hotar it von 48 Wochenstunden im Durchschnitt von 6 Monaten darf nicht überschritten den. Dei der Anordnung von Mehrarbeit sind die Interessen des/der Mitarbeiters/in angemess zu berücksichtigen (§106 Gew0).

4. Vergütung

4.1 Das monatliche Bruttogehalt richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, wie er von den Tarifparteien des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter (BRTV) festgesetzt wird.

oder*

Das monatliche Bruttogehalt beträgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses €.

Dies entspricht % über dem geltenden Gehaltstarif des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter.

Eine Verpflichtung zur Erhöhung des übertariflichen Gehalts entsprechend den Steigerungen des Gehaltstarifs besteht nicht. Auf die Erhöhung des Tarifgehalts kann die übertarifliche Leistung angerechnet werden.

Nichtzutreffendes streichen.

^{**} Nach § 4 ArbZG sind bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden mindestens 45 Minuten Pause zu gewähren.

Arbeitsvertrag Seite 3 von 5

4.2 Für jede als Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit geleistete Arbeitsstunde ist die anteilige Grundvergütung auf der Basis der jeweils geltenden Bruttovergütung nach Ziff. 4.1 und ein Zuschlag zu zahlen. Die Zuschläge betragen nach § 8 BRTV, jeweils in Prozent der Grundvergütung, für Mehrarbeit ab der 1. bis 10. Stunde 15%, ab der 11. Stunde 25%, für Nachtarbeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 50% und für Sonn- und Feiertagsarbeit 85%.

- 4.3 Der/Die Mitarbeiter/in erhält eine jährliche Sonderzahlung nach §18 BRTV in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.4 Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.
- 4.5 Die Vergütung wird monatlich nachträglich auf das vom/von der Mitarbeiter/in benannte Konto überwiesen.

5. Arbeitsverhinderung

- 5.1 Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Apothekeninhaber/in oder dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich, ebenenfalls telefonisch, anzuzeigen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen inhabers/in oder dessen/deren Stellvertreters/in mitzuteilen.
- - Ist der/die Mitarbeiter/in nicht bei einer ger en Kran. rasse versichert oder stellt ein Arzt/ eine Ärztin die Arbeitsunfähigkeit fest, d die ni gsärztlichen Versorgung teilnimmt, ist der/die Mitarbeiter/in oflic ns am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheitigung über die itsunfähigkei[/] nd deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/di neker. aber/in n di ge der ärztlichen Bescheinigung früher verlangen.

6. Et surl b

6.1 Der/L. VII. in L. Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen im Kalenchen. Verhalt nach der gesetzlichen Regelung am 31. März des Folgejahres, es sei denn, de Vie Leiter/in kann den Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bis zu die Zeitpunkt nicht nehmen. In diesem Fall verfällt der Urlaub am 31. März des übernächsten Jahres.

Zusätzlich wird dem/der Mitarbeiter/in ein Urlaubsanspruch von weiteren 11 Werktagen (be-ziehungsweise nach 4-jähiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von 12 Werktagen) gewährt**. Dieser zusätzliche Urlaub verfällt in jedem Fall am 31. März des Folgejahres.

Mit der Erteilung von Urlaub wird bis zu dessen vollständiger Erfüllung zunächst der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Werktagen erfüllt.

6.2 Der/Die Apothekeninhaber/in bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs unter angemessener Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und – soweit möglich – der Wünsche des/der Mitarbeiters/in.

^{*} Die Verpflichtung des Mitarbeiters, seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen, indem er dem Apothekeninhaber die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt, gilt seit 1.1.2023 nur noch in 2 Fällen: zum einen für Mitarbeiter, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, zum anderen, wenn die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

^{**} Der Urlaubsanspruch beträgt damit insgesamt 35 bzw. 36 Werktage (§11 Abs. 3 BRTV in der ab 1.8.2024 geltenden Fassung).

Arbeitsvertrag Seite 4 von 5

7. Geheimhaltungspflichten und Datenschutz

7.1 Der/Die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Apotheke Stillschweigen zu wahren. Dazu gehören insbesondere

7.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Angelegenheiten und Vorgänge, die der/die Apothekeninhaber/in aus berechtigtem betrieblichen Interesse ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat oder deren vertrauliche Natur für den/die Mitarbeiter/in offensichtlich ist. Dazu gehören auch persönliche Belange des/der Apothekeninhabers/in sowie der anderen Mitarbeiter, wie z. B. wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse.

- 7.3 Die Geheimhaltungspflichten nach den beiden vorstehenden Ziffern bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- 7.4 Darüber hinaus wird der/die Mitarbeiter/in mit Abschluss dieses Arbeitsvertrags sowohl auf die heilberufliche Schweigepflicht nach §203 StGB als auch auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)*, verpflichtet. Die Beachtung dieser Bestimmungen stellt zugleich eine arbeitsvertragliche Verpflichtung dar

8. Nebentätigkeit

Der/Die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, jede bei Abahluss die ausgeübte oder später beabsichtigte entgeltliche Nebentätigkei anhaber. lich und unaufgefordert bekanntzugeben. Der/Die Ar enini ain is rechtigt, dem/der Mitarbeiter/in die Nebentätigkeit zu untersagen weit i für e renzapotheke ausgeübt wird, zu einem Verstoß gegen Vorsch Len des Arbe Pitgesetzes führt oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Pflichten des/de itarh 'in al Arbeitsverhältnis wesentlich beeinträchtigt.

Vertragsstra

icht oder verspätet auf oder löst er/sie das Arbeits-Nimm der/dil 'ie Arb eiter onchen Kündigungsfrist auf, so hat der/die Mitarbeiter/in ohn ing a ragsstrafe wird ein sich aus der Bruttomonatsvergütung zu ein str ld für jeden Tag der Zuwiderhandlung vereinbart, insgesamt jedoch erred n de gesetzlichen Mindestkündigungsfrist ansonsten zu zahlende Arbeitsnicht \ de Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. entgelt.

10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 10.1 Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit der sich aus dem BRTV in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Frist** gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10.2 Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des/der Mitarbeiters/in gilt auch zugunsten des/der Apothekeninhabers/in.
- 10.3 Will der/die Mitarbeiter/in geltend machen, dass eine Kündigung des/der Apothekeninhabers/in, die das Arbeitsverhältnis beendet, rechtsunwirksam ist, muss er/sie nach § 4 KSchG innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Die Klagefrist gilt sowohl für die ordentliche, fristgemäße als auch für die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Ebenso gilt die Klagefrist für eine Klage gegen eine Ände-

^{*} Die beiden Formulare "Verpflichtung zum Schutz von Privatgeheimnissen nach §203 StGB" und "Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)" sind Anlagen zu diesem Arbeitsvertrag und daher Bestandteil des Vertrags-Sets.

^{**} Derzeit ein Monat zum Monatsende.

Arbeitsvertrag Seite 5 von 5

rungskündigung nach § 2 KSchG, die der/die Mitarbeiter/in unter dem Vorbehalt annehmen will, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist. Bei Versäumung der Frist gilt die Kündigung gem. § 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam.

10.4 Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der/die Mitarbeiter/in die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht/Anspruch auf Altersruhegeld* ohne Abschläge hat.

11.	Besondere Vereinbarungen
12.	Ergänzende Regelungen
	Für das Arbeitsverhältnis gilt ergägend den entamvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner i veils gültigen Falls, weil und enge der/die Apothekeninhaber/in tarifgebunden ist oder fällt die rifbit es/der Apothekeninhabers/in, gilt der BRTV mit dem Inhalt er be de die arifbindung hatte. Der/Die Mitarbeiter/in hat keinen Am auf Viele zum tiger in entwicklungen.
_	Sch 'b in ung Änder en anzungen dieses Arbeitsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht tariflich ling oder auf einer ausdrücklichen, mündlichen oder individuell ausgehan- delten Ab beruhen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftform- erfordernisses bei Leistungen, die der Arbeitgeber einseitig ohne besondere Absprache mit dem
	Arbeitnehmer erbringt. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.
13.2	Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
	, den, den ,, den ,, den
Mita	arbeiter/in Apothekeninhaber/in

^{*} Dieser Begriff ist zutreffend für in einem Apothekerversorgungswerk versicherte Approbierte.

Sehr geehrte/r Frau/Herr
Auch weitere Personen unterliegen der heilberuflichen Schweigepflicht, wenn ihre Mitwirkung an der Berufsausübung erforderlich ist und sie auf Patientengeheimnisse zugreifen können. Dies sind u.a. die Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Damit soll eine Kommunikation unter den "Geheimnisträgern" (Apotheker, Personal) ermöglicht werden, ohne die Schweigepflicht zu brechen.
Der/die Apothekeninhaber/in kann sich aber auch strafbar machen, wenn eine mitwirkende Person die Schweigepflicht bricht und von dem/der Apothekeninhaber/in nicht auf die Geheimhaltung ver- pflichtet wurde.
Ich bitte Sie daher um Unterzeichnung der nachfolgenden
Verpflichtungserklärung nach § 203 StGB
Ich wurde heute über die Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB belehrt und vern die mich hiermit, über alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persön in oder sachlichen Verhältnisse, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse, zum persönlichen bensbich Dritter gehörende Geheimnisse, Stillschweigen zu wahren und dier nicht ur ung ffen in. Dies gilt auch gegenüber Angehörigen von Patienten und nahesten der Pennen
Es ist mir bekannt, dass diese Verpflichtung auch über da meil atigke inaus fortbesteht.
Darüber hinaus ist mir bekannt, dass ein Versto ^o egen e schwe. Ande Pflichtverletzung darstellt, die mit Freiheitsstrafe oder Geldst geahndet we ann und darüber hinaus zur sofortigen Beendigung meiner Tätigkeit nd z g zun satz des dadurch entstehenden Schadens führen kann.
Den Gesetzestext 03 ul 14 StGB e ich in und gelesen. Ich bestätige, dass mir eine Kopie dieser Verpf iserki gausg idigt wurde.

Unterschrift des/der Mitarbeiters/in

Unterschrift des/der Apothekeninhabers/in

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1)

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
- 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
- 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder ein vatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekann rden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentl in um prinlich Gebensbe gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das

- 1. Amtsträger,
- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten
- 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Pe
- 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan unde eines les tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rat das nicht elbst Mit des Gesetzgeb organs ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rat
- 5. öffentlic' bestellte to ständliche seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetz setz sh verp to den it er
- 6. Person ie g sei e Erführt mer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschung. au if nd Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworde. Ein imni Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines eren die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden veit soche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung be ist gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3)

Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4)

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

 als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

- 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
- 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5)

Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6)

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse

(1)

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe

(2)

§ 203 Absatz 5 gilt entsprechend.



Unterschrift des/der Mitarbeiters/in

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)*

Frau/Herr			
Per	sonenbezogene Daten müssen		
a)	auf rechtmäßige und faire sowie in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");		
b)	für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung");		
c)	dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");		
d)	sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle emessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick a Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richten");		
e)	in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der bet eine rson nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verar' at verd erf erlich Speicherbegrenzung");		
f)	in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene erheit nenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz von ungster of unrechtmassiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsigger Grung unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und of isat und vertraulichkeit").		
Personenbezogen dür. daher n. ach ges Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweist e gr. Vol. atzten n. als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betrie's abaru n. geme Dier te weisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbe estö ges diese ochtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet v. 'ein an stollen nn zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder speziellen ein gsprechten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus uld verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeitsbzw. Dienstve goder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklarung nicht berührt.			
Die	Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.		
Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.			
	, den		

Unterschrift des/der Apothekeninhabers/in

Quelle: Kurzpapier Nr. 19 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) vom 29.05.2018.